

Verkündungsblatt der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe

53. Jahrgang – 7. August 2025 – Nr. 47

Satzung zur Änderung der
Masterprüfungsordnung für den Studiengang
Mechatronische Systeme
an der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe
(MPO Mechatronische Systeme)

vom 5. August 2025

**Satzung zur Änderung der
Masterprüfungsordnung für den Studiengang
Mechatronische Systeme
an der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe
(MPO Mechatronische Systeme)**

vom 5. August 2025

Aufgrund des § 2 Absatz 4 und des § 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW S. 543), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Dezember 2024 (GV. NRW. S. 1222), hat die Technische Hochschule Ostwestfalen-Lippe (im Folgenden: TH OWL) die folgende Satzung erlassen:

Artikel I

Die Masterprüfungsordnung für den Studiengang Mechatronische Systeme an der TH OWL (MPO Mechatronische Systeme) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 2024 (Verköndungsblatt der TH OWL 2024/Nr.15) wird wie folgt geändert:

- 1.) In den Anlage 2 und 3 wird das neue **neue Wahlpflichtmodul 16358 Funktionale Sicherheit (Kürzel: SFI)** (englisch: Functional Safety) eingefügt.

Artikel II

- (1) Diese Satzung wird im Verkündungsblatt der TH OWL veröffentlicht. Sie tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft und gilt erstmals für das Sommersemester 2025.
- (2) Diese Satzung wird nach Überprüfung des Präsidiums der TH OWL und aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Elektrotechnik und Technische Informatik vom 30. April 2025 ausgefertigt

Lemgo, den 5. August 2025

Für den Präsidenten
die Kanzlerin
der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe

Nicole Soltwedel

Hinweis:

Nach Ablauf von einem Jahr nach Bekanntgabe dieser Ordnung können nur unter den Voraussetzungen des § 12 Absatz 5 Nr. 1 bis Nr. 4 Hochschulgesetz NRW Verletzungen von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen Rechts der Hochschule geltend gemacht werden. Ansonsten ist eine solche Rüge ausgeschlossen.